

Petition

mit dem Ziel: Ergänzung der Berufungszulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylVfG um den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Derzeit lautet § 78 Abs.3 AsylVfG; in welchem die für die Zulassung der Berufung geltend zu machenden Gründe abschließend aufgezählt sind,

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt¹.

Demgegenüber findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die eine für den Großteil des übrigen Verwaltungsrechts geltende Regelung hinsichtlich der Zulassung der Berufung enthält, ein erweiterter Kanon möglicher Zulassungsgründe. In dem einschlägigen § 124 Abs. 2 VwGO finden sich - neben den vorstehend wiedergegebenen Zulassungsgründen des § 78 Abs. 3 AsylVfG – zwei weitere Zulassungsgründe; der hier interessierende lautet:

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, [2...]

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Nach der Gesetzesbegründung dient sie dem Ziel, grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren (BT-Drs. 13/3993, 13).

Es trifft zu, dass allein dieser Zulassungsgrund die Tür öffnet für die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in den Fällen „grob ungerechter Entscheidungen“ jenseits von Verfahrensfehlern. Er ist der Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit gewidmet, der nach Auffassung der Petenten jedes gerichtliche Verfahren in erster Linie zu dienen hat.

Die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit ist mit den derzeit nach § 78 Abs.3 AsylVfG möglichen Zulassungsgründen erstaunlicherweise nicht intendiert. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hat das hessische Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1997 formuliert, dass „für die Grundsatzberufung Einzelfallgerechtigkeit keine Rolle spielt“ (Hess. VGH, B.v. 30.05.97 — 12 UZ 4900/96.A [juris]).

¹ § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung lautet:

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war außer wenn er der Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Für die Divergenzrüge liegt auf der Hand, dass damit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt werden soll und damit Einzelfallgerechtigkeit lediglich zufällig und allenfalls als Nebenprodukt hergestellt wird.

Die Rüge des Verfahrensmangels ist von vornherein auf den Aspekt der verfahrensmäßigen Verletzung der Rechte des Klägers beschränkt, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung grundsätzlich nicht Verfahrensfehler, sondern Fehler des materiellen Rechts darstellen (BVerwG, B. v. 02.11.95 – 9 B 710/94 [NVwZ-RR 96, 359]).

Es stellt sich daher die Frage, weshalb im Falle von Klagen betreffend Schankerlaubnisse, Baugenehmigungen, Fahrerlaubnisse, Jagdscheine etc. die Notwendigkeit von Einzelfallgerechtigkeit durch verfahrensrechtliche Vorgaben, nämlich den Berufungszulassungsgrund der *ernstlichen Zweifel*, zugestanden wird, während dieses im Asylrecht nicht gelten soll. Denn bei den durch das Flüchtlingsrecht zu schützenden Rechtsgütern handelt es sich immerhin um die des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit, so dass eine Richtigkeitsgewähr von existentieller Bedeutung für die Betroffenen ist.

Schon aus diesem Grunde ist das im Asylrecht herrschende Beschleunigungsprinzip im Bereich der Berufungszulassungsgründe zurückzufahren. Niemand darf sein Leben verlieren, weil sich die deutsche Rechtsordnung zu wenig Zeit für die Prüfung seines Anliegens nimmt. Dies gilt um so mehr, wenn diese vorgeblich fehlende Zeit für die vorstehend beispielhaft aufgezählten Klagegegenstände vorhanden ist. Hier liegt offensichtlich eine Verkehrung der menschenrechtlich und moralisch zu setzenden Prioritäten vor.

Der verwaltungsgerichtliche Mehraufwand wird sich entweder in engen Grenzen halten, weil die untergerichtlichen Urteile keine Angriffsfläche für den Zulassungsantrag bieten, oder er wird - dann allerdings zu Recht - zunehmen, weil die Urteile unter dem Gesichtspunkt eines falschen Ergebnisses angreifbar sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsgericht Berufungszulassungsanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen kann (§ 78 Abs. 5 S.1 AsylVfG) und dass für die Stellung eines Berufungszulassungsantrags Anwalts- sowie Begründungszwang herrscht, so dass eine weitreichende Gewähr dafür gegeben ist, dass keine von vornherein aussichtslosen Anträge gestellt werden.

Im Übrigen ist zu betonen, dass mit dem begehrten Zulassungsgrund keine uferlose Erweiterung der Berufungsmöglichkeit eintritt. Ernstliche Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nur dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und nicht nur die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung, sondern auch die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung derartigen Zweifeln unterliegt. Es liegt auf der Hand, dass sich die Anzahl der zu erhebenden erfolgversprechenden Berufungszulassungsanträge angesichts dieser hohen Hürden in einem überschaubaren Bereich halten wird. Nichtsdestotrotz nötigt der Umstand, dass jedenfalls in einzelnen Fällen ein höchstes Rechtsgut eines von Verfolgung betroffenen Individuums auf diesem Wege geschützt werden könnte dazu, die hier vorgeschlagene Änderung im Verfahrensrecht vorzunehmen.

Die Petenten sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem Arbeitsschwerpunkt im Asyl- und Ausländerrecht.

Bonn, den 20.11.2014

(Michael Heim, Rechtsanwalt, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn)